



SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER FELD- UND WALDWEGE DER STADT ZWINGENBERG (FELDWEGESATZUNG)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), § 39 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung am 12. November 2020 die nachfolgende Ortssatzung beschlossen:

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Zwingenberg unterhält die in ihrem Eigentum stehenden Feld- und Waldwege als öffentliche Einrichtung.
- (2) Als Feld- und Waldwege im Sinne dieser Satzung gelten alle Wege, die land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie sonstige Grundstücke im Außenbereich verkehrsmäßig erschließen, soweit sie nicht öffentliche Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes sind.

§ 2 Zweckbestimmung, Benutzungserlaubnis

- (1) Die Feld- und Waldwege dienen der Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke. Zu diesem Zweck ist das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen gestattet. Eigentümer von anliegenden Grundstücken sind in gleicher Weise berechtigt.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken bedarf der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Zwingenberg. Keiner Erlaubnis bedarf die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer.
- (3) Unberührt bleiben Benutzungsrechte, die durch gesetzliche Bestimmungen begründet sind. Das Radfahren ist erlaubt, soweit für einzelne Wege nicht - insbesondere aus der Beschilderung sich

ergebende - Einschränkungen gelten. Durch die Öffnung der Feld- und Waldwege für diese Benutzungsart werden für die Stadt Zwingenberg keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten begründet.

(4) Unberührt bleibt ferner das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen zur Erfüllung hoheitlicher und öffentlicher Aufgaben. Jagdpächter, bestätigte Jagdaufseher und Inhaber von ganzjährigen Jagderlaubnisscheinen werden zum Zwecke der Ausübung der Jagd von der Erlaubnispflicht nach Abs. 2 befreit.

(5) Soweit die Wege nicht als Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, richtet sich das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums an den Wegen nach bürgerlichem Recht. Dies gilt insbesondere, soweit die Wege als Trassen für Versorgungs- und Entsorgungsleitungen dienen sollen, sowie für das Errichten von Über- und Unterführungen. Die bürgerlich-rechtliche Benutzung wird durch Vertrag gestattet. Sie ist entgeltlich.

§ 3 Erlaubniserteilung

- (1) Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag soll
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird, bzw. im Falle der Sammelerlaubnis (§ 3 Abs. 3 Satz 2) Angaben über Art und Umfang des Anliegerverkehrs,
 - c) Angaben über die Wegstrecke, die befahren werden soll,
 - d) bei Lastkraftwagen die Angabe des zulässigen Gesamtgewichts sowie
 - e) eine Begründung enthalten.

- (2) Die Benutzungserlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller sich verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung des Weges zu tragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihm benutzten Wegstrecke zu übernehmen. Insoweit kann auch Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.

- (3) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für das in ihr bezeichnete Kraftfahrzeug (Einzelerlaubnis). Sie kann auch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug zugunsten des Anliegerverkehrs dem Inhaber eines Gewerbebetriebs oder dem Nutzer eines Grundstücks erteilt werden, wenn der Zugang zu einer öffentlichen Straße nur über den Feld- oder Waldweg möglich ist (Sammelerlaubnis).

§ 4 Pflichten der Benutzer, Haftung

(1) Die Benutzer der Feld- und Waldwege haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass der Verkehr im Übrigen nicht behindert wird. Die Geschwindigkeit ist so anzupassen, dass andere Nutzer, insbesondere Fußgänger und Radfahrer, nicht gefährdet werden.

(2) Beim Befahren der Feld- und Waldwege mit nicht land- oder -forstwirtschaftlichen Fahrzeugen soll jeweils die kürzeste Wegstrecke von dem öffentlichen Straßennetz zu dem zu bewirtschaftenden Grundstück bzw. dem Fahrtziel gewählt werden.

(3) Die Benutzung der Feld- und Waldwege hat so zu erfolgen, dass der Wegekörper nicht beschädigt wird. Entstandene Schäden hat der Verursacher unverzüglich dem Magistrat der Stadt Zwingenberg anzuzeigen. Für alle, bei bestimmungsgemäßer Benutzung vermeidbaren Schäden haftet der Benutzer nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes und des bürgerlichen Rechts.

(4) Wer die Feld- oder Waldwege über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung auf eigene Kosten zu beseitigen; andernfalls kann der Magistrat der Stadt Zwingenberg die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.

(5) Weitergehende Pflichten können dem Benutzer im Einzelfall durch Auflagen auferlegt werden.

(6) Die in der Form der Einzelerlaubnis erteilte Benutzungserlaubnis ist beim Befahren der Feld- und Waldwege im Kraftfahrzeug mitzuführen; sie ist auf Verlangen jedem Amtsträger der Stadt Zwingenberg vorzuzeigen.

§ 5 Pflichten der Angrenzer

(1) Eigentümer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Stauden, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile, die vom angrenzenden Grundstück auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern dieses Grundstückes umgehend zu beseitigen.

(2) Das Bearbeiten oder Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszusparen.

(3) Zu den Wegen gehörende Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Magistrats der Stadt Zwingenberg zur Herstellung von Überfahrten überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragsteller zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

§ 6 Unzulässige Handlungen

- (1) Es ist unzulässig,
- a) die Wege zu benutzen, wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund deren erkennbaren, witterungsbedingten bedingten Zustandes, wie etwa Tauwetter, Frostaufbrüche, Starkregen, und regelmäßig auf den Wegen, anstelle auf dem Vorgewende, zu wenden;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren oder Materialien zu lagern, dass die Wege beschädigt werden;

- c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen oder sonstigen Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen;
- d) Fahrzeuge und Geräte auf Wegen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen liegen zu lassen;
- e) Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde oder sonstiges Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert werden;
- f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden;
- g) die Wegeentwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Anschütten von Dämmen, Ablagerung von Pflanzen und Reisig, Zupflügen oder Verfüllen von Gräben, Verunreinigung der Wegeentwässerung sowie
- h) das Abladen und Aufschütten von Bauschutt oder anderen Abfallstoffen auf oder an den Wegen.

(2) Weitere sich aus den anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Benutzungsbeschränkungen

(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Niederschlägen, bei Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege oder angrenzender Grundstücke kann der Magistrat die Benutzung der Wege vorübergehend oder teilweise beschränken.

(2) Dauer und Ausmaß der Beschränkung sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Nutzungsbeschränkungen sind durch entsprechende Beschilderung kenntlich zu machen.

§ 8

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Zwingenberg erhebt für das erlaubnispflichtige Befahren der Feld- und Waldwege mit Kraftfahrzeugen (§ 2) eine Benutzungsgebühr.

(2) Die Gebühr bemisst sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Wege (Art des Fahrzeugs, befahrene Wegstrecke) und der Anzahl der Fahrzeuge, für die eine Erlaubnis erteilt ist. Bei Sammelurlaubnissen kann die der Gebührenbemessung zu Grunde zu legende Anzahl der Fahrzeuge nach dem Umfang des zu erwartenden Verkehrs geschätzt werden.

(3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Zur Entrichtung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Feld- und Waldwege im Rahmen einer ihm erteilten Benutzungserlaubnis in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Stadt Zwingenberg kann in bestimmten Fällen auf das Erheben der Benutzungsgebühr verzichten, wenn die Nutzung entweder im Zusammenhang mit ehrenamtlichem Engagement erfolgt oder es im öffentlichen Interesse liegt, auf eine Gebührenerhebung zu verzichten.

§ 9

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren, Erhebung

(1) Die Gebührenpflicht nach § 8 entsteht mit der Inanspruchnahme der Feld- und Waldwege.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) unbefugt im Sinne des § 2 Feld- und Waldwege mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 - b) die nach § 4 Abs. 1 S. 2 zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 S. 3 ein Kraftfahrzeug verkehrsbehindernd abstellt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 nicht den jeweils kürzesten Weg wählt,
 - e) Auflagen zuwiderhandelt, die ihm gemäß § 4 Abs. 5 erteilt worden sind,
 - f) Benutzungsbeschränkungen (§ 7) nicht beachtet,
 - g) die Wege trotz wetterbedingter Einschränkungen benutzt, so dass es zu Schäden am Weg kommt (§ 6 Absatz 1 lit. a),
 - h) durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien, Wege beschädigt (§ 6 Absatz 1 lit. b),
 - i) Wege ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ 6 Absatz 1 lit. c),
 - j) bei der Bewirtschaftung angrenzender Flächen regelmäßig, statt auf dem Vorgewende, auf dem Weg wendet (§ 6 Absatz 1 lit. a),
 - k) Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt (§ 6 Absatz 1 lit. d)
 - l) entgegen § 6 Absatz 1 lit. e Fahrzeuge behindernd abstellt oder Material auf den Wegen lagert,
 - m) auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges und seiner Seitenstreifen einschließlich des Bewuchses führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 6 Absatz 1 lit. f),
 - n) die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ 6 Absatz 1 lit. g),
 - o) Abfälle aller Art, insbesondere Bauschutt auf den Wegen ablagert (§ 6 Absatz 1 lit. h),
 - p) als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§ 5 Absatz 1),
 - q) auf der Wegeparzelle Dünger, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Stoffe ausbringt (§ 5 Absatz 2),

r) ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 5 Absatz 3).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Magistrat der Stadt Zwingenberg.

(4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig etwaiger Schadenersatzansprüche.

§ 11

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können gemäß § 58 Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Zwingenberg, den 23.11.2020

Der Magistrat der Stadt Zwingenberg

Dr. Habich
Bürgermeister

Anlage zu § 8 der Feldwegesatzung – Gebührenverzeichnis

Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen:

Die Gebühr beträgt je Fahrzeug und Tag bei Fahrzeugen

1. bis 1,5 t zulässiges Gesamtgewicht
 - a) bis 100 m Weglänge 20 Euro
 - b) je angefangene weitere 100 m 10 Euro
2. über 1,5 t bis zu 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht

- a) bis zu 100 m Weglänge 30 Euro
 - b) je angefangene weitere 100 m 15 Euro
 - 3. über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht
 - a) bis zu 100 m Weglänge 40 Euro
 - b) je angefangene weitere 100 m 20 Euro
 - 4. je Anhänger der zuvor genannten Fahrzeuge 50 v. H. der Gebühren nach Buchstaben a bis c.
-

Grundsatzung

beschlossen am 12.11.2020

ausgefertigt am 23.11.2020

veröffentlicht am 30.11.2020

in Kraft getreten am 01.12.2020